

11-16/1203



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Stadtverordnetenversammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzender: Florian Uebelacker
61169 Friedberg/H, Wilhelm-Leuschner-Str. 24
Tel. +49 (0) 6031 / 4450 - eMail: fue@x3x.de

07.06.2015

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Es ist zu empfehlen, diesen Antrag nach der geplanten Abstimmung zur Verabschiedung des Haushaltes 2015 als Tagesordnungspunkt zu setzen.

Hebesatzsatzung 2015

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- (1) Für das Haushaltsjahr 2015 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H. (wie bisher)
 - b. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
 - c. Gewerbesteuer auf 400 v.H.
- (2) Nachfolgende Hebesatzung (s. Anlage „Text der Satzung“) wird hiermit beschlossen.
- (3) Der Magistrat wird gebeten diese Satzung umgehend zu veröffentlichen.

Begründung

Nachdem es nicht gelungen ist, in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung bezüglich der Haushaltssatzung 2015 Einvernehmen herzustellen, ist es zur Konsolidierung des Haushaltes dieses und künftiger Jahre erforderlich, die Hebesätze anzupassen. Die Bürger und Gewerbetreibende haben ein Anrecht möglichst frühzeitig informiert zu werden.

Florian Uebelacker

(Fraktionsvorsitzender)

Anlage: Satzungstext

Anlage: Text der Satzung:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 - aa) 300 v.H. (wie bereits im Haushaltsjahr 2014)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 - ba) 490 v.H. ab Haushaltsjahr 2015
2. für die Gewerbesteuer
 - a) 400 v.H. ab Haushaltsjahr 2015

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten jeweils ab dem in § 1 angegebenen Haushaltsjahre.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.